



MENS
SANA IN
CORPORE
SANO

STATISTIK

10. März 2025 – Version 4.0



2

I. NAME, SITZ UND ZWECK

3

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3

II. Mitgliedschaft

3

Art. 3	Mitgliedschaft	3
	a) Kollektivmitglieder mit Stimmrecht	3
	b) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht	3
Art. 4	Aufnahme	4
Art. 5	Austritt oder Ausschluss	4

III. Organe des Vereins

4

Art. 6	Organe	4
	a) Die Delegiertenversammlung (DV)	4
Art. 7	Befugnisse	4
Art. 8	Ordentliche DV	5
Art. 9	Ausserordentliche DV	5
Art. 10	Stimmberechtigung	5
Art. 11	Beschlüsse und Wahlen	5
	b) Der Vorstand	5
Art. 12	Zusammensetzung	5
Art. 13	Aufgaben	5
Art. 14	Vorstandssitzungen	6
Art. 15	Geschäftsstelle	6
	c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
Art. 16	Zahl, Aufgaben	6

IV. Finanzielles

6

Art. 17	Einnahmen	6
Art. 18	Haftung für Verbindlichkeiten	6

V. Übergangsbestimmungen

7

Art. 19	Auflösung des Vereins	7
Art. 20	Genehmigung und Änderung der Statuten	7



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG Sport Region Gossau, im folgenden IG Sport genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert:

- a) Förderung der sportlichen Aktivitäten respektive Bewegung der Bevölkerung.
- b) Koordination und Bündelung der Anliegen der Sportvereine der Region Gossau.
- c) Gemeinsame Interessenwahrung in der Öffentlichkeit sowie Schnittstellen gegenüber Behörden, Ämtern und anderen Organisationen koordinieren.
- d) Pflege guter Beziehungen und Stärkung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- e) Übernahme einer aktiven Rolle in der Koordination des Sportnetzwerkes Region Gossau.
- f) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- g) Gegenseitige Unterstützung bei Grossanlässen.
- h) Gemeinsame Durchführung von Anlässen.
- i) Erbringung von Beratung und weiteren Dienstleistungen für die Mitglieder.
- j) Anspornende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Sport und Sportvereine.
- k) Durchführung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten, welche der Förderung des Sports in der Region dienen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Partnern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) Kollektivmitglieder mit Stimmrecht:
Sportvereine mit Sitz in der Region Gossau (Gossau, Andwil, Arnegg) sowie Vereine mit Sitz in einer Nachbargemeinde, wenn ein wesentlicher Teil seines Einzugsgebietes in den genannten Ortschaften liegt.
- b) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht:
Ehemalige Vorstandmitglieder, Repräsentanten und Förderer der IG Sport.

Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann neue Beitrittsgesuche provisorisch bewilligen bis zur nächsten DV. Das Aufnahmegesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 5 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Kollektivmitgliedes kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen, ordentlichen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IG Sport zu erfüllen.

Der Ausschluss kann nur von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Kollektivmitglieder beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

III. Organe des Vereins**Art. 6 Organe**

Die Organe der IG Sport sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

a) Die Delegiertenversammlung (DV)**Art. 7 Befugnisse**

Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der GPK
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der GPK
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über traktandierte Anträge der Mitglieder, welche 60 Tage und mehr vor der DV schriftlich beim Vorstand eingegangen sind
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche weniger als 60 Tage vor der DV beim Vorstand eingegangen sind und spontane Wortmeldungen an der DV zu nicht traktandierten Themen. Diese gelangen zur Abstimmung, wenn zwei Drittel der anwesenden Kollektivmitglieder dies mit ihrer Stimme bekräftigen.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Ordentliche DV

Die ordentliche DV findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Die Kollektivmitglieder verpflichten sich, an der DV teilzunehmen oder sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Art. 9 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Kollektivmitglieder eine Einberufung verlangen. Ein solches Begehren ist zu begründen. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche DV kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Art. 10 Stimmberechtigung

An der DV stimmberechtigt sind die Kollektivmitglieder mit je einer Delegiertenstimme pro 100 aktive Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Das angebrochene Hundert gilt als Volles. Die Delegierten sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 11 Beschlüsse und Wahlen

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem 2. Wahlgang zählt das relative Mehr. Sollte Stimmengleichheit eintreten, fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Der Vorstand**Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

- Präsident oder Präsidentin
- Finanzchef oder Finanzchefin
- Mitglied aus dem Vorstand

Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines und vertritt ihn nach aussen. Es stehen ihm alle nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Befugnisse zu.

Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandschargen und der GPK in einem Pflichtenheft.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. In der Regel sind dies Präsident oder Präsidentin und Finanzchef oder Finanzchefin.

Art. 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Geschäftsstelle

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, als allgemeine Anlauf- und Auskunftsstelle sowie zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten kann die Delegiertenversammlung eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft, wählt die Führung der Geschäftsstelle und legt deren Entschädigung fest.

c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)**Art. 16 Zahl, Aufgaben**

Auf eine Dauer von zwei Jahren werden zwei Mitglieder der GPK gewählt. Sie dürfen weder dem gleichen Verein noch dem Verein des Finanzchefs angehören. Die GPK-Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und die allgemeinen Vereinsgeschäfte. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen DV schriftlich Bericht mit einem Antrag zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles**Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen Kollektivmitglieder
- b) Beiträge Gönner
- c) Beiträge Sponsoren
- d) Beiträge von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften
- e) Erträge aus Anlässen, Veranstaltungen, Aktionen und Dienstleistungen

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der DV beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ebenso ausgeschlossen wie eine Haftung der Vorstandsmitglieder.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer a.o. DV gemäss Artikel 9 herbeigeführt werden, sofern alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere an der Delegiertenversammlung bestimmende(n), steuerbefreite(n) Organisation(en) zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 20 Genehmigung und Änderung der Statuten

Die vorstehenden, überarbeiteten Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 10. März 2025 genehmigt.

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden, stimmberechtigten Kollektivmitglieder.

IG SPORT REGION GOSSAU

Elmar Hardegger
Präsident

Philipp Staerkle
Vize-Präsident





DENKE GOSSAU

Bewege mit.

Die **IG Sport Region Gossau** vertritt und vernetzt die Interessen und Anliegen der angeschlossenen Sportvereine und Mitglieder untereinander, sowie gegenüber der öffentlichen Hand in Gossau, Andwil und Arnegg. Sie dient dem Breiten- und Spitzensport und fördert attraktive Bewegungsangebote für alle, speziell für Jugendliche.